

Merkblatt

Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie Kontrolle der Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Grundsätzlich sind auch der (Ehe)Partner oder andere in der Wohnung lebende Personen unbefugt.

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist in § 36 Waffengesetz (WaffG) sowie in den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) geregelt.

- Waffen und die dazugehörige Munition dürfen nur **getrennt voneinander** in den entsprechenden Sicherheitsbehältnissen (Waffenschränke, Tresore) aufbewahrt werden.
- Je nach Art und Anzahl der aufzubewahrenden Waffen und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten unterschiedlich hohe technische Anforderungen für die Sicherheitsbehältnisse nach Normen und Standards des Deutschen Instituts für Normung (DIN) oder des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA).
- Detailregelungen zur Aufbewahrung – insbesondere zu den Normen, Standards, Widerstandsgraden, Schließsystemen, Gewicht und Verankerung der Sicherheitsbehältnisse im Mauerwerk – sind in den §§ 13 und 14 der AWaffV enthalten -.

Nachweis der Aufbewahrung

- Waffenbesitzer haben die getroffenen Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition der zuständigen Behörde **nachzuweisen** (§ 36 Abs. 3 S. 1 WaffG).
- Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage eines Kaufvertrages bzw. einer Rechnung für das erforderliche Aufbewahrungsbehältnis erfolgen, aus der sich **zweifelsfrei** ergeben muss, dass das Behältnis die Anforderungen erfüllt. In der Regel erfüllen Baumarktrechnungen nicht diese Anforderungen. Ausnahmsweise sind auch Bilder möglich, falls Sie über solche Unterlagen nicht verfügen.
- Die Waffenbehörde kann die Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften **verdachtsunabhängig** überprüfen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben der Behörde zum Zwecke der Überprüfung Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen oder die Munition aufbewahrt werden.
- Die Kontrolle der Aufbewahrung kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Wer den sofortigen Zutritt zum Aufbewahrungsort der Waffen und Munition verweigert, muss wegen der zu respektierenden Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) zwar nicht mit einer Durchsuchung gegen seinen Willen rechnen. Bei Verweigerung der Mitwirkungspflicht wird jedoch die erforderliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers angezweifelt.

Achtung: Ohne sichere Aufbewahrung der Schlüssel nützt auch der beste Waffenschrank nichts! Bitte bedenken Sie, dass Ihnen als Waffenbesitzer gegenüber der Öffentlichkeit eine im hohen Maße besondere Verantwortlichkeit obliegt. Diese obigen Regelungen dienen Ihrem und dem Schutz der Allgemeinheit.

Rechtsfolgen

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungsvorschriften verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass Schusswaffen und Munition abhandenkommen oder Unbefugte zugreifen, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.

Weiterhin führt die **nicht sichere** Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition zur Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers und damit zum Widerruf der Waffenbesitzkarte.

Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen:

Behältnisart	 Langwaffen	 Kurz Waffen	 Munition
Stahlschrank mit Schwenkriegelverschluss (ohne Klassifizierung)	Nein	Nein	Ja
Stahlschrank Sicherheitsstufe A (VDMA 24992)	bis zu 10	Nein	im abschließbaren Innenfach
Stahlschrank Sicherheitsstufe A (VDMA 24992) mit abschließbarem Innenfach Sicherheitsstufe B (VDMA 24992)	bis zu 10	bis zu 5 im Innenfach	zusammen im abschließbaren Innenfach
Stahlschrank Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) ohne Innenfach	Unbegrenzt	bis zu 10*	Nein
Stahlschrank Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) mit abschließbarem Innenfach	Unbegrenzt	bis zu 10*	zusammen im abschließbaren Innenfach
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 (DIN/EN 1143-1 oder gleichwertig)	Unbegrenzt	bis zu 10*	Ja (ohne räumliche Trennung)
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 (DIN/EN 1143-1 oder gleichwertig)	Unbegrenzt	mehr als 10	Ja (ohne räumliche Trennung)

Grundsätzlich ist eine sog. „Überkreuzaufbewahrung“ von Munition erlaubt, d.h., dass Waffen und nicht dazugehörige Munition je nach Art des Behältnisses gemeinsam gelagert werden können.

Auszüge der gesetzlichen Grundlagen

§ 5 WaffG Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Person nicht, die

(1) Nr. 2 bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgerecht umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt werden,

§ 36 WaffG Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) ⁽¹⁾ oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA ⁽²⁾ ⁽³⁾ 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 45 WaffG Rücknahme und Widerruf

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträgliche Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

§ 53 WaffG Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

19. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 eine Schusswaffe aufbewahrt,
23. einer Rechtsverordnung nach § 15a Absatz 4, § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 27 Abs. 7, § 36 Abs. 5, § 42 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 47 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 AWaffV Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997)¹⁾ oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 2)3) (Stand: Mai 1995) entspricht, dürfen nicht mehr als zehn Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, dritter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, oder zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 zum Waffengesetz verbotene Waffen aufbewahrt werden; unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Wird die in Satz 1 genannte Anzahl überschritten, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach Satz 1 erfolgen.

(2) Werden mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, erster und zweiter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Normen entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Waffengesetzes erfolgen.

(3) Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

(4) Werden Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden. Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und

2 des Waffengesetzes oder im Sinne der Absätze 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht.

- (6) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehälter erfolgen

§ 34 AWaffV Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (12) entgegen § 13 Abs.1, 2, 3 oder 6 Satz 1 oder 2 Waffen oder Munition aufbewahrt.